

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von:
Spuiterij Gouweleew BV
Ondernemersweg 14
NL-8304 BH Emmeloord

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe in der nachfolgend angegebenen Bedeutung verwendet, sofern nichts anderes angegeben wird:
Spritzlackiererei: Spuiterij Gouweleew BV, die Verwenderin der allgemeinen Geschäftsbedingungen,
Auftraggeber: der in Berufs- oder Unternehmensausübung handelnde Vertragspartner von Spuiterij Gouweleew BV,
Vertrag: der Vertrag zwischen der Spritzlackiererei und dem Auftraggeber,
Auftrag: die sich aus dem Vertrag ergebenden Tätigkeiten.

Artikel 2 Allgemeines

1. Die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote und Verträge zwischen der Spritzlackiererei und dem Auftraggeber sowie alle Verträge, die daraus resultieren können.
2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle Verträge mit der Spritzlackiererei, bei deren Ausführung Dritte zu beteiligen sind.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden ausdrücklich nicht anerkannt.
4. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder für unwirksam erklärt werden, behalten die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre vollständige Gültigkeit bei. In einem solchen Fall werden die Spritzlackiererei und der Auftraggeber sich beraten, um neue Bestimmungen als Ersatz für die ungültigen oder für unwirksam erklärten Bestimmungen zu vereinbaren, welche, wenn und insofern dies möglich ist, Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung entsprechen.
5. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Spritzlackiererei gegenüber dem Auftraggeber.

Artikel 3 Angebote

1. Alle Angebote sind freibleibend, es sei denn, das Angebot enthält eine Annahmefrist.
2. Die von der Spritzlackiererei erstellten Angebote sind freibleibend und grundsätzlich 30 Tage ab Angebotsabgabe gültig, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Spritzlackiererei ist nur dann an das Angebot gebunden, wenn die Annahme des Angebots vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen schriftlich bestätigt wird oder von der Spritzlackiererei innerhalb von 30 Tagen bestätigt wird.
3. Angebote basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben, Zeichnungen usw. Die Spritzlackiererei darf von deren Richtigkeit ausgehen.
4. Die in den genannten Angeboten enthaltenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer staatlicher oder behördlicher Abgaben sowie etwaiger Transport- und Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
5. Falls die Angebotsannahme von dem abgegebenen Angebot abweicht, ist die Spritzlackiererei daran ausdrücklich nicht gebunden. Es kommt in diesem Fall kein entsprechender Vertrag zustande, sofern die Spritzlackiererei nichts anders angibt.
6. Setzt sich der angegebene Preis aus Teilpreisen zusammen, so ist die Spritzlackiererei nicht verpflichtet, einen Teil der im Angebot genannten Leistungen gegen Zahlung eines entsprechenden Teiles des angegebenen Preises zu erbringen.
7. Angebote gelten nicht automatisch auch für zusätzlich auszuführende Arbeiten.
8. Falls der Auftrag nicht erteilt wird, ist die Spritzlackiererei berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche Kosten, die sie zur Angebotsabgabe aufwenden musste, in Rechnung zu stellen.

Artikel 4 Ausführung des Vertrages

1. Die Spritzlackiererei führt den Vertrag nach bestem Wissen und Können und unter fachmännischer Vorgehensweise aus, unter Beachtung des dann in den Niederlanden bekannten Standes der Wissenschaft und Technik.
2. Die Spritzlackiererei ist berechtigt, bestimmte Arbeiten von Dritten verrichten zu lassen, falls und soweit dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages erforderlich ist.
3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Informationen, die nach Angabe der Spritzlackiererei erforderlich sind oder von denen der Auftraggeber vernünftigerweise erkennen muss, dass sie für die Vertragsausführung erforderlich sind, der Spritzlackiererei rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Falls die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sind, ist die Spritzlackiererei berechtigt, die Vertragsausführung auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die infolge der Verzögerung entstandenen Mehrkosten nach den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.
4. Die Spritzlackiererei haftet nicht für Schäden jedweder Art, die dadurch entstanden sind, dass die Spritzlackiererei von unrichtigen und/oder unvollständigen Informationen ausgegangen ist, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, es sei denn, deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit hätte der Spritzlackiererei bekannt sein müssen.
5. Wurde eine abschnittsweise Ausführung des Vertrages vereinbart, so kann die Spritzlackiererei die Ausführung der Teile, die zu einem folgenden Abschnitt gehören, aussetzen, bis der Auftraggeber die erbrachten Leistungen des vorangehenden Abschnitts schriftlich genehmigt hat.
6. Falls von der Spritzlackiererei oder von Dritten, die von der Spritzlackiererei eingeschaltet wurden, im Rahmen des Auftrages Arbeiten vor Ort beim Auftraggeber oder an einem vom Auftraggeber bezeichneten Ort verrichtet werden, sorgt der Auftraggeber kostenlos für die Vorrichtungen, die von den Mitarbeiter angemessenerweise gefordert werden.
7. Der Auftraggeber befreit die Spritzlackiererei von etwaigen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages Schaden erleiden, der dem Auftraggeber angerechnet werden kann.

Artikel 5 Lieferung und Lieferzeit

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk der Spritzlackiererei, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem die Spritzlackiererei sie vertragsgemäß zur Verfügung stellt oder beim Auftraggeber abliefern oder abliefern lässt.
3. Falls der Auftraggeber die Abnahme verweigert oder säumig ist bei der Zurverfügungstellung von für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen, darf die Spritzlackiererei die Waren auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers lagern.
4. Falls die Waren zugestellt werden, darf die Spritzlackiererei etwaige Zustellungskosten in Rechnung stellen. Diese werden dann separat fakturiert.
5. Falls die Spritzlackiererei im Rahmen der Vertragsausführung Informationen vom Auftraggeber benötigt, beginnt die Lieferzeit, nachdem der Auftraggeber der Spritzlackiererei die Informationen zur Verfügung gestellt hat.
6. Falls die Spritzlackiererei eine Frist für die Lieferung genannt hat, so versteht sich diese als Schätzung. Eine angegebene Lieferzeit gilt denn auch nie als Endfrist. Bei einer Fristüberschreitung hat der Auftraggeber die Spritzlackiererei schriftlich in Verzug zu setzen.
7. Die Spritzlackiererei ist zu Teillieferungen der Waren berechtigt, es sei denn, es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart oder die Teillieferung hat keinen selbständigen Wert. Die Spritzlackiererei darf die entsprechend gelieferte Ware separat fakturieren.
8. Wurde vereinbart, dass der Vertrag abschnittsweise ausgeführt wird, so kann die Spritzlackiererei die Ausführung der zu einem folgenden Abschnitt gehörenden Teile aussetzen, bis der Auftraggeber die erbrachten Leistungen des vorangehenden Abschnitts schriftlich genehmigt hat.

Artikel 6 Muster

1. Wurde dem Auftraggeber ein Muster (Farbmuster) gezeigt oder zur Verfügung gestellt, so versteht sich dieses lediglich als Orientierungshilfe und braucht die Ware dem nicht zu entsprechen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Ware dem Muster entspricht und das Farbmuster bestehenden Farbnummernsystemen entspricht.

Artikel 7 Reklamationen

1. Der Auftraggeber hat die Arbeiten bzw. Waren nach Erhalt unverzüglich gründlich zu untersuchen. Dabei ist vom Auftraggeber zu prüfen, ob die Qualität der gelieferten Leistungen vereinbarungsgemäß ist bzw. den im normalen Handelsverkehr geltenden Anforderungen entspricht.
2. Weist der Auftraggeber die Spritzlackiererei nicht innerhalb von drei Tagen nach dem Liefertag schriftlich (zumindest per Fax oder E-Mail) auf Mängel hin, die bei gründlicher Untersuchung festgestellt werden konnten, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber den Zustand der Arbeiten bzw. Waren bei Lieferung billigt und erlischt jegliches Reklamationsrecht. Unsichtbare Fehler oder Mängel sind innerhalb von drei Wochen nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach Lieferung zu melden.
3. Die rechtzeitige Reklamation im Sinne des vorgehenden Absatzes enthebt den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung zur Abnahme und Rechnungslegung.
4. Die Spritzlackiererei ist in die Lage zu versetzen, die eingereichten Reklamationen zu überprüfen.

Artikel 8 Vergütungen, Preis und Kosten

1. Hat die Spritzlackiererei mit dem Auftraggeber einen Festpreis vereinbart, so ist sie dennoch zu einer Preiserhöhung im Sinne von Ziffer 8.2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt.
2. Die Spritzlackiererei darf unter anderem Preissteigerungen weiterberechnen, wenn es zwischen den Zeitpunkten des Angebots und der Vertragsausführung signifikante Preisänderungen gab, etwa im Zusammenhang mit Wechselkursen, Löhnen und/oder Sozialabgaben, Rohstoffen (bspw. Lacken) und Halbfabrikaten (bspw. wegen der niederländischen VAMIL-Regelung für Umweltschutzinvestitionen).
3. Die von der Spritzlackiererei angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und eventueller anderer Abgaben sowie etwaiger im Rahmen des Vertrages aufzuwendender Kosten (einschließlich Transport- und Verwaltungskosten), sofern nicht anders angegeben.

Artikel 9 Änderung des Vertrages

1. Sollte sich während der Vertragsausführung herausstellen, dass es für eine ordnungsgemäße Ausführung notwendig ist, hinsichtlich der zu verrichtenden Arbeiten Änderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und in gegenseitigem Einvernehmen entsprechend ändern.
2. Vereinbaren die Parteien eine Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages, so kann dies den Zeitpunkt des Abschlusses der Auftragsausführung beeinflussen. Die Spritzlackiererei wird den Auftraggeber schnellstmöglich darüber informieren.
3. Falls die Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages finanzielle und/oder qualitative Konsequenzen haben, teilt die Spritzlackiererei dies dem Auftraggeber vorab mit.
4. Falls ein Festarif vereinbart wurde, gibt die Spritzlackiererei dabei an, inwieweit die Änderung oder Ergänzung des Vertrages eine Überschreitung dieses Festarifs nach sich zieht.
5. In Abweichung von den diesbezüglichen Bestimmungen kann die Spritzlackiererei keine Mehrkosten in Rechnung stellen, wenn die Änderung oder Ergänzung die Konsequenz von Gegebenheiten ist, die ihr angerechnet werden können.

Artikel 10 Zahlung

1. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf einer von der Spritzlackiererei anzugebenden Art und Weise und in der Rechnungswährung zu erfolgen.
2. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der 14-Tage-Frist nach, so befindet er sich von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall hat der Auftraggeber Zinsen von 1 % pro Monat zu zahlen, es sei denn, die gesetzlichen Zinsen sind höher; in letzterem Fall fallen die gesetzlichen Zinsen an. Die Berechnung der Zinsen aus dem fälligen Betrag erfolgt ab dem Zeitpunkt, an dem sich der Auftraggeber in Verzug befindet, bis zum Zeitpunkt der Zahlung des Gesamtbetrages. Dabei gilt ein angefangener Monat als voller Monat.
3. Die gesamte Zahlungsforderung wird sofort fällig, wenn eine Zahlungsfrist überschritten wird, der Auftraggeber insolvent geworden ist, Zahlungsaufschub beantragt, einen Antrag auf gesetzliche Schuldensanierung stellt, Sachen oder Forderungen des Auftraggebers beschlagnahmt werden, der Auftraggeber aufgelöst oder liquidiert wird und/oder entmündigt wird oder verstirbt.
4. Die Spritzlackiererei ist berechtigt, die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die angefallenen Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung und die laufenden Zinsen anzurechnen. Die Spritzlackiererei kann, ohne dass sie dadurch in Verzug geriete, ein Zahlungsangebot ablehnen, falls der Auftraggeber eine andere Reihenfolge der Anrechnung angibt.
5. Die Spritzlackiererei kann die Begleichung der vollständigen Hauptforderung verweigern, wenn dabei nicht ebenfalls die angefallenen und laufenden Zinsen sowie die Kosten bezahlt werden.
6. Werden die Arbeiten bzw. Sachen bei der Spritzlackiererei instand gesetzt, so hat der Auftraggeber die Sachen innerhalb einer angemessenen Frist und auf eigene Kosten bei der Spritzlackiererei abzuliefern, um Schäden so weit wie möglich zu begrenzen.
7. Die Spritzlackiererei kann einen Kreditzuschlag in Höhe von 1 % in Rechnung berechnen. Dieser Zuschlag braucht bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum nicht gezahlt werden.
8. Die Spritzlackiererei ist berechtigt, Sachen des Auftraggebers in Verwahrung zu behalten, solange dieser seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, auch wenn es sich um Zahlungsverpflichtungen handelt, die frühere von der Spritzlackiererei verrichtete Tätigkeiten an derselben Arbeit bzw. Sache betreffen, oder es andere Forderungen gibt, die sich aus der vertraglichen Beziehung mit dem Auftraggeber ergeben. Die Spritzlackiererei kann die Arbeit bzw. Sache in Verwahrung behalten, wenn ein Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eingeleitet worden ist. Die Spritzlackiererei kann die Arbeiten bzw. Sachen nicht in Verwahrung behalten, falls der Auftraggeber nach dem ausschließlichen Urteil der Spritzlackiererei ausreichend Sicherheit geleistet hat.
9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung seiner Verpflichtungen aus dem Grund auszusetzen, dass die Spritzlackiererei Verpflichtungen ihm gegenüber aus einem Vertrag nicht erfüllt hat.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf den ersten Wunsch der Spritzlackiererei hin und zur Zufriedenheit der Spritzlackiererei Sicherheit für die Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten.
11. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Rechnungsbetrag mit einer oder mehreren Forderungen, die er gegen die Spritzlackiererei hat, zu verrechnen.

Artikel 11 Garantie

1. Die Spritzlackiererei garantiert, dass die Tätigkeiten, die von ihr verrichtet oder mit deren Ausführung Dritte beauftragt werden, unter fachmännischer Vorgehensweise ausgeführt werden.
2. Die unter Ziffer 11.1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Garantie gilt nicht, wenn die zu liefernde Arbeit bzw. die zu liefernden Waren zur Nutzung im Ausland bestimmt sind.
3. Die unter Ziffer 11.1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Garantie gilt während eines schriftlich im Vertrag festgelegten Zeitraums.
4. Falls die gelieferte Arbeit bzw. die gelieferten Waren nicht auftragskonform sind, sorgt die Spritzlackiererei innerhalb einer angemessenen Frist für Ausbesserung, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat rechtzeitig reklamiert.
5. Muss die Ausbesserung der Arbeit oder Waren anstatt bei der Spritzlackiererei bei einer dritten Partei erfolgen, so ist dies schriftlich mit der Spritzlackiererei zu vereinbaren und können die anfallenden Kosten die von der Spritzlackiererei üblicherweise berechneten direkten Stundenlohnkosten und direkten Materialkosten nicht überschreiten. Auf keinen Fall können die Kosten den Gesamtrechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer für die von der Spritzlackiererei in Rechnung gestellte Arbeit bzw. die betreffenden Sachen überschreiten.
6. Die Spritzlackiererei ist berechtigt, zusätzliche Tätigkeiten in Rechnung zu stellen, wenn der Auftraggeber die Arbeit bzw. Waren erst nach einiger Zeit zur Verfügung stellen kann und sich das Problem dadurch (bspw. Rostbildung) verschlimmert hat.
7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eventuelle garantiebedingte Tätigkeiten selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Werden Tätigkeiten selbst ausgeführt oder werden Dritte damit beauftragt, so erlischt jeglicher Garantiespruch gegenüber der Spritzlackiererei. Die in diesem Fall vom Auftraggeber aufgewendeten Kosten können nicht mit etwaigen offenen Forderungen der Spritzlackiererei verrechnet werden.
8. Bezieht sich die von der Spritzlackiererei abgegebene Garantie auf eine Sache oder ein Produkt, das von einem Dritten hergestellt wurde, (bspw. Lacke), so beschränkt sich die Garantie auf die von dem Hersteller der Sache dafür abgegebene Garantie.

9. Die in diesem Artikel genannte Garantie gilt nicht für
- Mängel infolge unsachgemäßen oder uneigenlichen Gebrauchs durch den Auftraggeber oder einen im Auftrag des Auftraggebers handelnden Dritten.
 - Mängel infolge Aussetzung der Ware an extreme Umstände.
 - bei Tageslicht nicht mit bloßem Auge erkennbare Farbunterschiede,
 - Mängel aufgrund der Verwendung von Produkten und/oder Sachen, die der Spritzlackiererei vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden,
 - Mängel der Arbeit bzw. Ware, die nach Lieferung durch die Spritzlackiererei nicht im Unternehmen der Spritzlackiererei eine nähere Behandlung erhalten hat, während eine solche Behandlung bei fachmännischer Vorgehensweise notwendig gewesen wäre und die Spritzlackiererei dem Auftraggeber diese Notwendigkeit spätestens bei Lieferung der Arbeit bzw. Ware schriftlich mitgeteilt hat,
 - Mängel, hinsichtlich derer die Spritzlackiererei bei Vertragsabschluss ausdrücklich angegeben hat, dass sie die ihr vom Auftraggeber vorgeschriebene Wahl der Materialien und/oder Arbeitsmethoden nicht gutheißen kann.
10. Der Garantieanspruch im Sinne dieses Artikels erlischt, falls
- der Auftraggeber die Ware nicht innerhalb der von der Spritzlackiererei festgelegten Frist zur Beurteilung/Überprüfung anbietet, wobei dem Auftraggeber für die Beurteilung/Überprüfung keine Kosten entstehen,
 - der Auftraggeber bei sichtbaren Mängeln oder bei nicht äußerlich wahrnehmbaren Mängeln seine Reklamationen nicht innerhalb der vereinbarten Frist schriftlich einreicht,
 - der Auftraggeber die Spritzlackiererei nicht in die Lage versetzt, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben,
 - Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Spritzlackiererei verrichteten Tätigkeiten ohne schriftliche Genehmigung der Spritzlackiererei von anderen als der Spritzlackiererei an der Arbeit bzw. den Sachen verrichtet wurden, es sei denn, der Auftraggeber kann die Notwendigkeit der unverzüglichen Verrichtung dieser Tätigkeiten nachweisen.

Artikel 12 Inkassokosten

- Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug, so gehen alle angemessenen Kosten für eine außergerichtliche Erfüllung zu Lasten der Spritzlackiererei. Ist der Auftraggeber mit der rechtzeitigen Zahlung eines Geldbetrages in Verzug, so hat er eine sofort fällige Strafe in Höhe von 15 % des noch ausstehenden Betrages, mindestens jedoch 250,00 € zu zahlen.
- Sind der Spritzlackiererei höhere Kosten entstanden, die vernünftigerweise notwendig waren, so sind diese zu erstatten.
- Etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber ist zur Zahlung von Zinsen für die aufgewendeten Inkassokosten verpflichtet.

Artikel 13 Aussetzung und Auflösung

- Die Spritzlackiererei ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen, mit der Konsequenz einer längeren Lieferzeit, oder den Vertrag aufzulösen, falls
 - der Auftraggeber die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt,
 - Umstände, die der Spritzlackiererei nach Vertragsabschluss bekannt wurden, guten Grund zu der Befürchtung geben, der Auftraggeber werde die Verpflichtungen nicht erfüllen; wenn guter Grund zu der Befürchtung besteht, der Auftraggeber werde die Verpflichtungen nur teilweise oder nicht angemessen erfüllen, ist die Aussetzung nur insoweit zugelassen, als die Nicht- bzw. mangelhafte Erfüllung dies rechtfertigt,
 - der Auftraggeber beim Vertragsabschluss darum gebeten wurde, Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheitsleistung ausbleibt oder unzureichend ist; sobald die Sicherheitsleistung erfolgt ist, entfällt das Recht zur Aussetzung,
 - der Auftraggeber für insolvent erklärt wird bzw. dessen Insolvenz beantragt wurde oder er selbst Zahlungsaufschub, Insolvenz oder gesetzliche Schuldensanierung beantragt oder die (völlige oder teilweise) Stilllegung des Verkaufs oder die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder betreibt sowie in dem Fall, dass zu Lasten des Auftraggebers dessen Güter beschlagnahmt werden.
- Des Weiteren ist die Spritzlackiererei berechtigt, den Vertrag aufzulösen bzw. auflösen zu lassen, falls Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder aufgrund derer die Erfüllung nach dem Grundsatz von Redlichkeit und Billigkeit nicht mehr verlangt werden kann, sowie falls andere Umstände eintreten, aufgrund derer die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages redlicherweise nicht zu erwarten ist.
- Im Falle der Vertragsauflösung sind die Forderungen der Spritzlackiererei gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig. Falls die Spritzlackiererei die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält sie ihre gesetzlichen und vertragliche Ansprüche.
- Die Spritzlackiererei behält in jedem Fall das Recht, Schadenersatz und Zahlung von Kosten und Zinsen zu fordern.
- Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflösen möchte, ohne dass ein Versäumnis der Spritzlackiererei vorliegt, und die Spritzlackiererei dem zustimmt, so wird der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst. Die Spritzlackiererei hat in diesem Fall Recht auf Erstattung sämtlicher Vermögensschäden wie Verlust, Gewinneinbuße und Kostenaufwendungen.

Artikel 14 Versicherung zur Verfügung gestellter Sachen

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die bei der Spritzlackiererei angelieferten Sachen gegen Feuer, Explosions- und Wasserschaden und Diebstahl zu versichern und versichert zu lassen.
- Falls der Auftraggeber – gleichgültig aus welchen Gründen – nach entsprechender Anmahnung säumig bleibt hinsichtlich der unter Ziffer 14.1 genannten Verpflichtung, ist die Spritzlackiererei berechtigt, die Tätigkeiten auszusetzen.

Artikel 15 Haftung

- Die Haftung der Spritzlackiererei im Zusammenhang mit eventuellen Mängeln der von ihr gelieferten Waren beschränkt sich gemäß den in diesen Geschäftsbedingungen unter „Garantie“ aufgeführten Bestimmungen.
- In dem Fall, dass die Spritzlackiererei für direkten Schaden haftbar ist, beschränkt sich die Haftung auf maximal den eingereichten Betrag, jedenfalls den Teil des Vertrages, auf den sich die Haftung bezieht, jedenfalls auf maximal 25.000 € (in Worten: funfundzwanzigttausend Euro). Die Haftung ist in jedem Fall beschränkt auf maximal den Betrag des vom Versicherer der Spritzlackiererei im jeweiligen Fall ausgeschütteten Betrages.
- Unter direkten Schäden werden ausschließlich verstanden
 - angemessene Kosten zur Feststellung von Ursache und Umfang des Schadens, sofern sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht,
 - eventuelle angemessene Kosten, die dafür aufgewendet wurden, dass die mangelhafte Leistung der Spritzlackiererei dem Vertrag entspricht, es sei denn, der Mangel kann der Spritzlackiererei nicht angerechnet werden,
 - angemessene Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung von Schaden, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung von direktem Schaden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
- Die Spritzlackiererei haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, Gewinneinbuße, entgangene Einsparungen und Schäden wegen Firmenstagnation.
- Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Haftungseinschränkungen gelten nicht für Schäden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Spritzlackiererei oder ihrer Untergebenen.
- Der Auftraggeber befreit die Spritzlackiererei von allen Ansprüchen Dritter aufgrund von Produkthaftung infolge eines Mangels eines Produktes, das vom Auftraggeber an einen Dritten geliefert wurde und das (unter anderem) aus von der Spritzlackiererei gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand.

Artikel 16 Gefahrenübergang

- Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Arbeit bzw. Ware geht auf den Auftraggeber über zu dem Zeitpunkt, an dem die Arbeit bzw. Ware dem Auftraggeber übergeben wird und damit unter die Gewalt des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber zu benennenden Dritten gebracht wird.

Artikel 17 Höhere Gewalt

- Die Spritzlackiererei ist nicht zur Erfüllung einer Verpflichtung gehalten, wenn sie daran infolge von Umständen gehindert wird, an denen sie nicht schuld ist und die sie weder aufgrund der geltenden Gesetze, noch einer Rechtsbehandlung, noch der im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen zu verantworten hat.
- Unter höherer Gewalt werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den in den geltenden Gesetzen und der Rechtsprechung verstandenen Umständen alle von außen kommenden – vorhergesehenen sowie unvorhergesehenen – Ursachen verstanden, auf die die Spritzlackiererei keinen Einfluss nehmen kann, aufgrund derer die Spritzlackiererei jedoch nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Darunter werden auch verstanden Krieg, Kriegsgefahr, Feindseligkeiten, Mobilisierung, Aufruhr, Feuer, Explosion, Sturm, Frost, Überströmung, Unternehmensbesetzung, Betriebsstörung, Krankheit der Belegschaft, Aus-, Ein- oder Durchfuhrverbote, Transportschwierigkeiten, andere gesetzliche Hindernisse im In- oder Ausland, Störungen bei der Energieversorgung, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Lieferung durch Lieferanten, Arbeitsstreiks im Unternehmen der Spritzlackiererei und Witterungsbedingungen.
- Die Spritzlackiererei ist ferner berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weiteren) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem die Spritzlackiererei ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- Die Spritzlackiererei kann während des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt anhält, die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Falls dieser Zeitraum länger als zwei Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass eine Schadenersatzverpflichtung gegenüber der anderen Partei entsteht.
- Sofern die Spritzlackiererei beim Eintreten der höheren Gewalt bereits teilweise ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat oder diese erfüllen kann und die erfüllte bzw. zu erfüllende Leistung einen selbständigen Wert hat, ist die Spritzlackiererei berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil separat zu fakturieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die entsprechende Rechnung zu begleichen, als ob es sich um einen eigenen Vertrag handelte.

Artikel 18 Befreiungen

- Der Auftraggeber befreit die Spritzlackiererei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf Rechte geistigen Eigentums bei den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien oder Informationen, die bei der Ausführung des Vertrages benutzt werden.
- Falls der Auftraggeber der Spritzlackiererei Informationsträger, elektronische Dateien oder Software usw. zur Verfügung stellt, garantiert er, dass die Informationsträger, elektronischen Dateien oder Software frei von Viren und Defekten sind.

Artikel 19 Geistiges Eigentum und Urheberrechte

- Es ist der Spritzlackiererei nicht gestattet, Änderungen an der Arbeit bzw. den Sachen vorzunehmen, sofern sich nicht aus der Art des Gelieferten etwas anderes ergibt oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Die im Rahmen des Vertrages möglicherweise von der Spritzlackiererei angefertigten Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software und anderen Materialien oder (elektronischen) Dateien verbleiben im Eigentum der Spritzlackiererei, unabhängig davon, ob sie dem Auftraggeber oder Dritten ausgehändigt wurden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Alle von der Spritzlackiererei eventuell zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Angebote, offene Kalkulationen in Angeboten, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software, (elektronische) Dateien usw. sind ausschließlich zur Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt und dürfen von diesem ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Spritzlackiererei nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden, sofern sich nicht aus der Art der Unterlagen etwas anderes ergibt.
- Die Spritzlackiererei behält das Recht, die eventuell durch die Ausführung der Tätigkeiten erworbenen Kenntnisse für andere Zwecke zu verwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 20 Geheimhaltung

- Beide Parteien sind verpflichtet zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrages vom Vertragspartner oder aus anderen Quellen erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von einer Partei mitgeteilt wurde oder aus der Art der Informationen hervorgeht. Eine im Angebot der Spritzlackiererei enthaltene „offene“ Kalkulation gilt immer als vertrauliche Information.
- Falls die Spritzlackiererei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer Gerichtsentscheidung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen vom Gesetz oder dem zuständigen Gericht genannten Dritten zur Verfügung zu stellen, und die Spritzlackiererei sich in der Angelegenheit nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugestandenes Verweigerungsrecht berufen kann, so ist die Spritzlackiererei nicht zur Schadenersatzleistung oder Entschädigung verpflichtet und ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund eines hierdurch entstandenen Schadens aufzulösen.

Artikel 21 Nicht-Übernahme von Personal

- Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Vertrages sowie eines Jahres nach Vertragsende in keiner Weise – außer nach vorheriger angemessener diesbezüglicher Rücksprache mit der Spritzlackiererei – Mitarbeiter der Spritzlackiererei oder von Unternehmen, die die Spritzlackiererei zur Ausführung dieses Vertrages eingeschaltet hat und die bei der Ausführung des Vertrages beteiligt sind oder waren, einstellen oder in anderer Weise, direkt oder indirekt, für sich arbeiten lassen.
- Bei Übertretung des vorgenannten Verbotes hat der Auftraggeber eine sofort fällige Strafe in Höhe von 500,- € für jede Übertretung und 500,- € für jeden Tag, an dem diese Übertretung andauert, zu zahlen, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatzleistung in vollem Umfang.

Artikel 22 Rechtsstreitigkeiten

- Für Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Niederlassungsort der Spritzlackiererei zuständig, es sei denn, die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amtsrichters (kantonrechter). Dessen ungeachtet ist die Spritzlackiererei berechtigt, die Rechtsstreitigkeit dem laut Gesetz zuständigen Gericht vorzulegen.
- Die Parteien werden erst dann das Gericht einschalten, wenn sie sich bis zum Äußersten angestrengt haben, die Rechtsstreitigkeit in gemeinsamem Einvernehmen beizulegen.

Artikel 23 Anwendbares Recht

- Auf jeden Vertrag zwischen der Spritzlackiererei und dem Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 24 Änderung, Auslegung und Fundstelle der Geschäftsbedingungen

- Diese Geschäftsbedingungen wurden bei der Rechtsbank in Lelystad (Niederlande) hinterlegt.
- Bei Auslegung von Inhalt und Sinn dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die niederländische Fassung maßgeblich.
- Anwendung findet jeweils die zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die beim Zustandekommen des Vertrages gültige Fassung.